



Merkblatt

Anerkennung einer peruanischen Entscheidung in Ehesachen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

1. Notwendigkeit eines Anerkennungsverfahrens

Ein ausländisches Scheidungsurteil bzw. eine vergleichbare Entscheidung der zuständigen Behörde unterliegt dem Anerkennungsverfahren nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und ist für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Es können nur ausländische Entscheidungen gemäß § 107 FamFG anerkannt werden, die endgültig sind (gegen die Entscheidung darf kein Rechtsmittel mehr bestehen).

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z.B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben).

Eine unter Wahrung der Ortsform im Ausland geschlossene Ehe eines Deutschen ist gemäß Artikel 11 Absatz 1 EGBGB zwar als rechtsgültig anzusehen, sie stellt jedoch eine Doppelehe dar, wenn eine vorangegangene Ehe dieses Deutschen bisher nur nach ausländischem Recht aufgelöst ist.

2. Ausnahmen vom Anerkennungsverfahren

„Heimatstaatentscheidung“

Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist dann entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten ausschließlich (also keine doppelte Staatsangehörigkeit) zur Zeit der Entscheidung angehört haben, § 107 I 2 FamFG.

Entscheidungen in Ehesachen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Scheidungsurteile aus EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark), falls das Verfahren nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des jeweiligen Mitgliedstaates eingeleitet wurde, bedürfen keiner Anerkennung.

3. Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die **Justizverwaltung** (bzw. ein Oberlandesgericht) des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 107 II FamFG.

Beim Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten in Deutschland ist die **Justizverwaltung** des Bundeslandes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet werden soll. Falls keiner der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine neue Ehe im Ausland geschlossen werden soll, ist die **Senatsverwaltung für Justiz in Berlin** zuständig:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin – Schöneberg
Tel.: 030/9013-0
Fax: 030/9013-2000
poststelle@senjust.verwalt-berlin.de
Internet-Informationen:
http://www.berlin.de/sen/justiz/struktur/a2_ausl_scheidg_hinw.html

4. Antragstellung

Die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils erfolgt auf Antrag und sollte auf jeden Fall

- vor Eingang einer neuen Ehe
- bei Wiederannahme des Geburtsnamens abgeschlossen werden.

Der Antrag kann über die deutsche Botschaft in Lima gestellt werden.

Das Antragsformular kann von der Webseite der Senatsverwaltung für Justiz heruntergeladen werden:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/formularserver/auslandsentsch_ehesachen/antrag_auf_erkennung_einer_auslaendischen_entscheidung_in_ehesachen_nach_107_famfg_maerz.pdf

Die vereidigten Übersetzer verfügen auch über dieses Formular und könnten Ihnen eventuell – ggf. gegen Honorar - beim Ausfüllen behilflich sein.

Bitte beachten:

Das Formular ist zwar ausfüllbar, aber nicht speicherbar - d. h. alle Angaben gehen verloren, sobald Sie die Datei schließen. Der ausgefüllte Antrag sollte daher sofort gedruckt und eigenhändig unterschrieben werden.

5. Vorzulegende Unterlagen

Dem vollständig ausgefüllten Formular sind grundsätzlich folgende Unterlagen (einschließlich Übersetzungen) im **Original** beizufügen:

- Vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Ablichtung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk (soweit dieser erteilt wird) sowie Tatbestand und Entscheidungsgründen.
- Urkundlichen Nachweis über die Registereintragung bei Ländern, in denen diese zur Wirksamkeit der Entscheidung erforderlich ist.
- Ablichtung der Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe.
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Passkopien der geschiedenen Ehegatten).

- Von fremdsprachigen Schriftstücken grundsätzlich Übersetzungen unmittelbar aus der fremden in die deutsche Sprache, angefertigt von einem ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzer.
- Bescheinigung über den Verdienst/ das Einkommen des Antragstellers.
- Schriftliche Vollmacht, falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird.

Bitte beachten:

Alle peruanischen Urkunden müssen von RENIEC (peruanisches Staatliches Melde- und Personenstandsregister) vorbeglaubigt und vom peruanischen Außenministerium (Ministerio de Relaciones Exteriores) mit einer Apostille versehen werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein, insbesondere da sich die Unterlagen teilweise landesbedingt unterscheiden.

6. Gebühren der Botschaft

Die für die Mitwirkung der Botschaft anfallenden Gebühren sind **bei Antragstellung - Bar in Nuevos Soles** zum aktuellen Umrechnungskurs der Zahlstelle der Botschaft - zu zahlen.

Beglaubigung von Fotokopien (pro Einzelkopie bzw. Kopiensatz bis zu 10 Seiten):	10,00 €
Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers	20,00 €

7. Gebühren der Senatsverwaltung für Justiz bzw. der zuständigen Justizverwaltung

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren beträgt mindestens 15,00 und höchstens 305,00 Euro. Sie ist von mehreren Umständen abhängig (z. B. von der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, dem Verwaltungsaufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers) und liegt **in der Regel bei 160,00 Euro**.

Sie ist **erst nach Aufforderung der Senatsverwaltung** zu entrichten. Hierzu werden Sie von der Botschaft oder von der Senatsverwaltung direkt entsprechend benachrichtigt. Der jeweilige Gesamtbetrag ist anschließend per Überweisung direkt an das Konto der zuständigen Behörde zu entrichten. Es wird gebeten, eine elektronische Kopie des Überweisungsbelegs an die Botschaft per E-Mail an rk-s1@lima.diplo.de zu übermitteln.

Nur falls Ihnen keine Bankverbindung in Deutschland zur Verfügung steht, ist die Bezahlung der anfallenden Gebühren am Schalter der Passstelle der Botschaft bzw. im Büro des zuständigen Honorarkonsuls möglich. Hierfür erhebt die Botschaft gemäß Auslandskostenverordnung eine Servicegebühr in Höhe von **15,- €**. In diesem Fall sind sowohl die Gebühren der Senatsverwaltung als auch die Servicegebühr der Botschaft **bar in Nuevos Soles** zum aktuellen Umrechnungskurs der Zahlstelle der Botschaft zu zahlen.

8. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt mehrere Monate und hängt davon ab, ob alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Stellen Sie aus diesem Grund bitte sicher, diese zeitnah beizubringen.